

Satzung der Gemeinde Wittenförden über den Bebauungsplan Nr. 4 Wohngebiet "Woltersmoor"

Gemarkung Wittenförden Flur 2

Satzungsänderung
v. 03.05.97
96

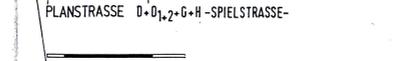
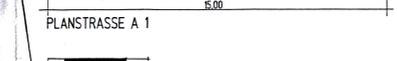
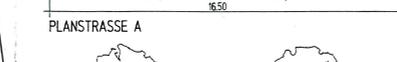
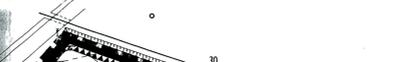
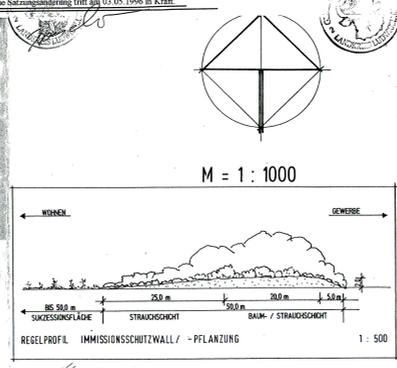
1. In allen Teilgebieten sind außer den bisher ausgewiesenen Doppelhäusern und Hausgruppen auch Einzelhäuser zulässig.

2. Die zeichnerische Festsetzung der Firststrichungen wird für folgende Baufelder:
3, 7, 8, 13, 14, 18, 21, 22, 25, 26, 29, 30 und 31 aufgehoben.
Die Firststrichung innerhalb eines Baufeldes ist jedoch einheitlich festzusetzen, so daß alle Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen eine einheitliche Firsthöhe aufweisen.
Die Satzungsänderung tritt am 03.05.1996 in Kraft.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BauGB S.252f.), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBÄUANGESETZ VOM 22.04.1993 (BauGB S. 466) UND NACH § 1 DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-MaßnahmenG) IN DER FASSUNG VOM 17.05.1990 (BauGB-MaßnahmenG S.26) SOWIE NACH § 86 DER LANDESAUFWANDVORWOMMEN-VERORDNUNG VOM 26.04.1994 (VOWV Nr. 5/94) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 03.12.1994 UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 DER GEMEINDE WITTENFÖRDEN FÜR DAS WOHNGEBIET "WOLTERSMOOR" BESTEHEND AUS DEM TEIL A - PLANZEICHNUNG- UND DEM TEIL B - TEXT - ERLASSEN:

PLANZEICHNUNG TEIL A

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BauNVO S. 132), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BauNVO S.466).



ÄNDERUNG PLANSTRASSE "A" AN DIE L10 19 BEI KM 1331



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 GEBIET "GROSSER HANBERG"
größtenteils Teil Baufeld 32 von der Bebauungsplanung und Flächennutzungsplanung vom 10.01.1995 ausgehend
RZ VIII 270 a 542.10
-54 (1995)

ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE (BOLZPLATZ)

ANWANDUNG PLANSTRASSE "A" AN DIE L10 19 BEI KM 1331

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	FRIEILÄUFERIN	RECHTSGRUNDLAGE
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNG NORMATIVER INHALTS)		
■	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9(1) BauGB
WA	ALLGEMEINE WOHNBEDE	§ 4 BauNVO
0,4	GRANDFLÄCHENZAHL	§ 16-17 BauNVO
0,8	GESCHÖSSFLÄCHENZAHL	§ 16-17 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSS	§ 5(11) BauGB
▲	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9(11) BauGB
▲	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 9(12) BauGB
▲	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 9(12) BauGB
---	BAUGRENZE	§ 9(12) BauGB
---	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16(5) BauNVO
---	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9(11) BauGB
---	STRASSEZUGRÄNZUNGSLINIE	§ 9(11) BauGB
---	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSEHRHEITER BEREICH	§ 9(11) BauGB
---	VERKEHRSWEG	§ 9(11) BauGB
---	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9(11) BauGB
---	EINFAHRTBEREICH	§ 9(11) BauGB
---	FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN	§ 9(11) BauGB
---	ELEKTRIZITÄT	§ 9(11) BauGB
---	HAUPTVERSORGNUNGSLINIE - OBERFLÄCHEN- 2x 110-kV-STROMFÜHRUNG	§ 9(11) BauGB
---	ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN	§ 9(11) BauGB
---	SPIELPLATZ	§ 9(11) BauGB
---	WASSERFLÄCHEN	§ 9(11) BauGB
---	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (REGENWASSERROCKHALTEBECKEN)	§ 9(11) BauGB
---	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9(11) BauGB
---	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9(11) BauGB
---	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9(11) BauGB
---	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9(11) BauGB
---	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9(11) BauGB
---	STELLPLATZE	§ 9(11) BauGB
---	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	§ 9(11) BauGB
---	GEMEINSCHAFTSWÄSSELSTELLE	§ 9(11) BauGB
---	MIT GEM.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VER- UND ENTSORGNUNGSSTRASSEN	§ 9(11) BauGB
---	LEITUNGSRECHT	§ 9(11) BauGB
---	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PERLE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9(11) BauGB
---	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
---	KÄNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
---	FLURSTÜCKSGRENZE	
---	WÄSSELSTÄTTE	
---	SICHTDREIECK	
---	BEZICHUNG FÜR TEILGEBIETE	
---	HÖHENLINIE	
---	VORHANDENE GELÄNDEBÜSCHUNG	
---	GEN.-U RADWEG IN GRÜNLÄCHEN	
---	MINDESTABSTÄNDE MIT MASSANGABEN IN METERN ZU HAUPTVERSORGNUNGSLINIEUNGEN	
---	FLÄCHEN DIE GEMÄSS BESCHLUSS 95/8/06 VOM 19.01.1995 NICHT GEGENSTAND DER BEANTRAGUNG AUF GENEHMIGUNG SIND	
---	VORHANDENE PARK- UND STELLENPLÄTZE UND DEREN ZUFÄHRTEN SOWIE ZUFÄHRTEN ZU GARAGEN	
---	entweder aus wasser- und luftdurchlässiger Grundbauweise	
---	oder mit einem bis zwei Meter hohen Fugenstein	
---	oder Resengartensteinen	
---	oder als Rasenflächen mit gepflasterten Fahrbahnen herzustellen	
---	Einfriedigungen entlang der öffentlichen und privaten Erschließungsflächen sind nur als lebende Hecken aus standortgerechten, heimischen Pflanzen zulässig. Bäume sind Entfriederungen aus Holzbohlen und Druckholzen in Verbindung mit einer, der Erschließungsfläche vorgelagerten Hecke zulässig. Die Höhe der Hecke darf maximal 1,50 m betragen.	
---	Standorte für die Müllbehälter sind nur in beachtlicher Verbindung mit den Gebäuden, Garagen, Carports oder Einfriedigungen zulässig. Ihre Einfriedigungen sind in den gleichen Materialien wie die Gebäude, Garagen, Carports überdachten Stellplätze bzw. Einfriedigungen herzustellen. Die Höhe der Einfriedigungen muss mindestens der Höhe der Müllbehälter über dem Gelände entsprechen.	
---	Gemeinschaftsammeplätze für Müllcontainer sind mit einer mindestens 1,25 m hohen Sichtschutzwand, Holzzaun oder bekränkten Mauer zu umgeben.	

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	RECHTSGRUNDLAGE
1.1 Gemäß § 10(1) BauGB sind in allen Teilgebieten Doppelhäuser und Anlagen gemäß § 4(3) Nr. 2 bis § 9 BauNVO für Wohngebiete zulässig.	
1.2 In allen Teilgebieten mit der Festsetzung von Doppelhäusern ist maximal eine Wohnfläche je Gebäude (d. h. je Doppelhaushälfte) zulässig.	
1.3 In allen Teilgebieten mit der Festsetzung von Hausgruppen ist maximal eine Wohnfläche je Gebäude (d. h. je Reihenhaus) zulässig.	
2.1 In den Teilgebieten 2 und 9 sind gem. § 22(4) BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude in den Teilgebieten 2 und 9 dürfen zu Planstraße "A" nur eine maximale Länge von 20,0 m erreichen.	
2.2 In den Teilgebieten 4, 5, 10, 11, 20, 23, 24, 27, 28, 32 und 33 können gem. § 22(4) BauNVO Gebäude bis auf einen Grenzabstand von 2,0 m zum öffentlichen Weg errichtet werden.	
3.1 In den Teilgebieten 1 bis 33 darf die Schräglänge von Außenwand und Dachstuhl der Hauptgebäude im Mittel eine maximale Höhe von 8,50 m über der Mittellinie der angrenzenden öffentlichen oder privaten Erschließungsflächen nicht überschreiten. Bei dem Bau von Putzdecken ist die niedrigere Traufhöhe maßgebend.	
3.2 In den Teilgebieten 1 bis 17 darf die Schräglänge von Außenwand und Dachstuhl der Hauptgebäude im Mittel eine maximale Höhe von 8,50 m über der Mittellinie der angrenzenden öffentlichen oder privaten Erschließungsflächen nicht überschreiten. Bei dem Bau von Putzdecken ist die niedrigere Traufhöhe maßgebend.	
4.1 In den Teilgebieten 4, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30 und 32 sind an der entlang der Planstraße "A" festgesetzten Baugrenzen der Schutzzone 2 bis 30 m zu den Gebäuden zulässig.	
4.2 In den Teilgebieten 4, 16, 20, 22, 24, 26, 28, 30 und 32 sind entlang der Planstraße "A" an den festgesetzten Baugrenzen zulässig Mindestabstände gemessen von der Mittellinie der Planstraße "A" an den Gebäuden: a) ein Mindestabstand von 10,0 m zu den Hauptgebäuden (Wohn-, Kinder- und Schuppen) innerhalb der Schutzzone b) ein Mindestabstand von 12,0 m zu den Hauptgebäuden (Wohn-, Kinder- und Schuppen) innerhalb der Schutzzone	
4.3 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind an den Nordseiten der festgesetzten Baugrenzen Schutzstreifen mit einer Breite von 10,0 m zu den Gebäuden zulässig. In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
4.4 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
5.1 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
5.2 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
5.3 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
5.4 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
5.5 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
5.6 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
5.7 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
5.8 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
5.9 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
5.10 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
5.11 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
5.12 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
5.13 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
5.14 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
6.1 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
6.2 Entlang der 110-kV-Freileitungen ist gemäß der DIN VDE 0211/235 von der Traesseite ein beidseitiger Schutzstreifen von jeweils 20,0 m einzuhalten. Diese Zone ist von der Bebauung und Grünanlagen von mehr als 2,50 m Höhe über der Gelände freizuhalten.	
7.1 Die öffentlichen Grünflächen und privaten Grundstücksflächen mit Pflanzbindungen sind mit standortgerechter und heimischer Bäume, Sträucher und Krautpflanzen zu bepflanzen.	
7.2 Größtkrönige Bäume bei Neupflanzungen wie auch bei Ersatzpflanzungen müssen einen Stammumfang von mindestens 18-20 cm, kleinerkrönige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14-16 cm an einer Stammhöhe von 1,0 m über dem Boden aufweisen.	
7.3 Für freie Pflanzungen sind Bäume mit mindestens 1,16 m Stammumfang in einer Stammhöhe von 1,0 m über dem Boden, Heister 150-200 cm hoch und Sträucher 60-80 cm hoch zu setzen. Dabei sind je 1000 qm mind. 500 Sträucher, 20 Heister und 5 Bäume vorzusehen.	
7.4 Für die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzusehen.	
7.5 Alle öffentlichen Grünflächen sind naturnah zu entwickeln und zu erhalten. Ebenso sind die Regenwasserentlässe naturnah zu gestalten.	
7.6 Im Kronenbereich sind zu pflanzen und zu erhalten Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10,0 m ² je Baum anzulegen und zu begrünen. Ausnahmen sind zulässig für Baumstände innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.	
7.7 Als straßenbegleitend festgesetzte Bäume sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf den direkt angrenzenden privaten Grundstücksflächen heimische Bäume (Bäume ohne Laubbäume) anzulegen. In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind die Bäume als Laubbäume (Bäume ohne Nadelbäume) anzulegen. In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind die Bäume als Laubbäume (Bäume ohne Nadelbäume) anzulegen. In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind die Bäume als Laubbäume (Bäume ohne Nadelbäume) anzulegen.	
7.8 Auf den Schutzstreifen innerhalb der Wohngebiete ist ein der Topographie angepaßter Entwurf mit einer variablen Breite bis 50,0 m und einer Höhe von max. 2,0 m anzulegen. Das Neugestaltung der Bäume und Sträucher ist mit einer Höhe von max. 2,0 m anzulegen. Das Neugestaltung der Bäume und Sträucher ist mit einer Höhe von max. 2,0 m anzulegen. Das Neugestaltung der Bäume und Sträucher ist mit einer Höhe von max. 2,0 m anzulegen.	
7.9 Die oberirdigen, nicht überdachten Stellplätze sind mit einer mindestens 1,25 m hohen Sichtschutzwand oder einem anderen geeigneten Schutz zu versehen. Die Höhe der Sichtschutzwand ist mindestens 1,25 m zu betragen. Die Höhe der Sichtschutzwand ist mindestens 1,25 m zu betragen. Die Höhe der Sichtschutzwand ist mindestens 1,25 m zu betragen.	
7.10 In den WA-Gebieten sind mindestens 30% der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit Sträuchern und Büschen zu bepflanzen. Für Grundstücke mit über 200 qm Größe ist ein mittelgroßer Baum, bei kleineren Grundstücken für jeweils zwei Einheiten ein mittelgroßer Baum auf der Grundstücksgrenze zu pflanzen.	
7.11 Die Außenwände von Garagen und offene Außenwände von Hausgebäuden sind mit standortgerechter Schling- oder Kletterpflanzen zu bepflanzen. An geeigneter Stelle sind mindestens eine Pflanze anzulanden.	
7.12 Auf den Stellplätzen sind in dieser Verbindung je 5 geeigneten Stellplätze ein Baum zu pflanzen.	
7.13 Alle Kinderspielflächen sind mit geeigneten, nicht giftigen heimischen Sträuchern und Bepflanzungen anzulegen. Spielplätze ab einer Größe von mehr als 500 m ² sind mit Pflanzstreifen zu versehen.	
7.14 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind an den Nordseiten der festgesetzten Baugrenzen Schutzstreifen mit einer Breite von 10,0 m zu den Gebäuden zulässig. In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.15 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.16 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.17 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.18 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.19 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.20 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.21 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.22 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.23 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.24 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.25 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.26 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.27 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.28 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.29 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.30 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.31 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.32 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.33 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.34 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.35 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.36 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.37 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.38 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.39 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.40 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.41 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.42 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.43 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.44 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.45 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.46 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.47 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.48 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.49 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.50 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.51 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.52 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.53 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.54 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.55 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.56 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.57 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.58 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.59 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.60 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.61 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.62 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.63 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.64 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.65 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.66 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.67 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.68 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	
7.69 In den Teilgebieten 1, 2, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grünanlagen der Wohngebiete (Wohn-, Kinder- und Schuppen) den benachbarten Grundstücken zuzurechnen.	